

## **UNIONSRECHTLICHES AUFENTHALTSRECHT VON EWR-BÜRGERN UND SCHWEIZERN SOWIE VON FAMILIENANGEHÖRIGEN VON UNIONSRECHTLICH AUFENTHALTSBERECHTIGTEN EWR-BÜRGERN UND SCHWEIZERN, DIE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE SIND**

Aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger und Schweizer unionsrechtlich zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, oder
3. eine Ausbildung bei einer Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen und ausreichende Existenzmittel verfügen.

EWR-Bürger und Schweizer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, müssen dies – innerhalb von vier Monaten nach Einreise – der Niederlassungsbehörde (Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) anzeigen.

EWR-Bürger und Schweizer, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 und 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt.

### **Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern und Schweizern, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern und Schweizern sind**

EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR Bürgern sind, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

- Ehegatte oder eingetragener Partner sind, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, oder
- Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweist oder
- Sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind, die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben, die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und Unterhalt bezogen haben oder bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen.

EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, haben, wenn sie länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhältig sind, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Behörde eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 und 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag eine „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ auszustellen.

## Aufenthaltsrecht von Angehörigen von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind

Angehörige von EWR-Bürgern und Schweizern, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, müssen dies – innerhalb von vier Monaten nach Einreise – der Niederlassungsbehörde (Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) anzeigen.

Angehörigen von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, wird auf Antrag eine Aufenthaltskarte bei Vorliegen der Voraussetzungen ausgestellt, wenn sie

- Ehegatte oder eingetragener Partner sind
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind und darüber hinaus, sofern Unterhalt tatsächlich gewährt wird
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in aufsteigender gerader Linie sind, wenn Unterhalt tatsächlich gewährt wird

Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen.

Diese Personen erwerben das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

### Dokumentationen

Folgende Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts können beantragt werden:

#### a) „Anmeldebescheinigung“

Diese Dokumentation wird für unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger und deren Angehörige, die selbst EWR-Bürger sind, ausgestellt, wenn sie länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhältig sind. Es muss eine Anzeige des Aufenthaltes (Beantragung der Anmeldebescheinigung) bei der zuständigen Behörde (richtet sich nach Ihrem Wohnsitz; Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) innerhalb von vier Monaten ab Einreise erfolgen.

Hinweis: Bei nicht rechtzeitiger Beantragung kann eine Geldstrafe verhängt werden.

Hinweis: Wenn Sie bereits vor dem 01.01.2006 im Bundesgebiet aufhältig waren, gilt Ihre aufrechte Meldung nach dem Meldegesetz als Anmeldebescheinigung.

#### b) „Bescheinigung des Daueraufenthalts“

EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 und 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag eine Bescheinigung des Daueraufenthalts auszustellen.

Hinweis: Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz führt in § 53a Abs. 2 und 3 NAG Fälle an, in denen die Fünfjahresfrist nicht als unterbrochen gilt bzw. das Recht auf Daueraufenthalt vorzeitig erworben wird.

c) „Aufenthaltskarte“ (= Identitätsdokument; Kartenformat)

Dieses Dokument wird auf Antrag für Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, ausgestellt, wenn sie

- Ehegatten oder eingetragene Partner sind, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird.

Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen.

Hinweis: Bei nicht rechtzeitiger Beantragung kann eine Geldstrafe verhängt werden.

Hinweis: für sonstige Angehörige kann eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ ausgestellt werden (sh. Familienangehörige von EWR-Bürgern, Schweizern und Österreichern, die ihr unionsrechtliches oder das ihnen aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten nicht in Anspruch genommen haben)

d) „Daueraufenthaltskarte“

Folgende Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind, erwerben das Recht auf Daueraufenthalt, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten:

- Ehegatten oder eingetragene Partner, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird;

Hinweis: Vor Ablauf der Fünfjahresfrist erwerben diese Angehörigen das Daueraufenthaltsrecht in den in § 53a Abs. 4 und 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz genannten Fällen.

Hinweis: Fälle, in denen die Fünfjahresfrist nicht als unterbrochen gilt, sind in § 53a Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz angeführt.

Zum Daueraufenthalt berechtigten Angehörigen ist auf Antrag eine „Daueraufenthaltskarte“ für die Dauer von zehn Jahren auszustellen. Der Antrag ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte zu stellen.

Hinweis: Bei nicht rechtzeitiger Beantragung kann eine Geldstrafe verhängt werden.

Hinweis: Wenn Sie bereits vor 01.01.2006 im Bundesgebiet aufhältig waren und noch sind, gilt der alte Aufenthaltstitel als Aufenthaltskarte.

Hinweis: Wenn Ihnen vor dem 01.01.2010 nach damaliger Rechtslage eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt wurde, gilt diese als Aufenthaltskarte weiter.

e) Inhabern von Anmeldebescheinigungen oder Bescheinigungen des Daueraufenthalts kann auf Antrag ein „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ (= Identitätsdokument; Kartenformat) EWR-Bürger mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

Nähere Informationen – z.B. welche Dokumente vorzulegen sind - erhalten Sie von der zuständigen Niederlassungsbehörde oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)